VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

| Jahrgang 2023 | Ausgegeben am 29.03.2023 |
|---------------|---|
| Nr. 2/2023 | Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl, |
| Verordnung | mit der die Ausnahme von Schonvorschriften für |
| | Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher für |
| | die Jagdjahre 2023/2024 verordnet wird |

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat am 29. März 2023 aufgrund des § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. c und d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl, mit der die Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher für die Jagdjahre 2023/2024 verordnet wird

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl lässt für die Jagdjahre 2023/2024 nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Zwettl zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

die Elstern von 1. August 2023 bis 15. März 2024 die Eichelhäher von 1. August 2023 bis 15. März 2024 die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen) von 1. Juli 2023 bis 31. März 2024 Aaskrähen aus Junggesellentrupps von 1. April 2023 bis 31. März 2024

Die Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt mit 30. März 2023 in Kraft und mit 1. April 2024 außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Barbara Salzer



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur